

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 273/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2006 durch den
Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Oktober 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19. Oktober 2005 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Umschulung zum Industriemechaniker verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Es bestünden beachtliche Zweifel daran, dass der Kläger psychisch geeignet sei, die von ihm erstrebte berufliche Rehabilitationsmaßnahme durchzuführen. Unter Berücksichtigung seines früheren Alkoholabusus, insbesondere auch anlässlich der zuletzt versuchten Umschulung zum Industriemechaniker, lägen die Möglichkeit einer Dekompensation und eines erneuten Rückfalls in den Alkoholkonsum im Rahmen der besonderen Leistungsanforderungen während der begehrten Umschulungsmaßnahme nahe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger rügt eine mangelnde Sachaufklärung iS des § 103 SGG. Insoweit fehlt es bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrags, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe. Zwar hat der Kläger ausgeführt, auch zweitinstanzlich mit Schriftsatz vom 6. Mai 2005 für die "Tatsache, dass der Kläger aus körperlicher und auch aus gesundheitlicher Sicht und zwar auch speziell in psychischer Hinsicht, in der Lage und geeignet ist, die begehrte Maßnahme erfolgreich durchzuführen", Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens angeboten zu haben. Diesem Beweisantrag sei das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Dem Vorbrin-



gen lässt sich indes nicht entnehmen, dass der mit den erwähnten Schriftsätzen angebotene Beweis bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten geblieben sei.

- 7 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass er den schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

